

Joh. Wilh. Neumayr von Ramsla.

Beitrag
zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Literatur
im Zeitalter des Hugo Groot.

Von

Wladimir Hrabar.



Jurjew.

Gedruckt bei C. Mattiesen.

1897.

Joh. Wilh. Neumayr von Ramsla.

Beitrag
zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Literatur
im Zeitalter des Hugo Groot.

Von

Wladimir Hrabar.

Jurjew.

Gedruckt bei C. Mattiesen

1897.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

13922

Отискъ изъ „Ученыхъ Записокъ Импер. Юрьевск. Университета“
1897 г. № 4.

Diese Abhandlung bezieht sich auf einen der hervorragendsten Autoren Deutschlands auf dem Gebiete der Staatswissenschaften während des dreissigjährigen Krieges. Sie bietet eine kurzgefasste Uebersicht seiner vielseitigen schriftstellerischen Thätigkeit. Anlass zur Abhandlung gaben mir die Forschungen, die ich in der völkerrechtlichen Literatur der Vorläufer und Zeitgenossen Hugo Groot's unternommen habe. Es war meine Absicht, den betreffenden Teil des Ompteda'schen Werkes über die „Literatur des gesammten Völkerrechts“ zu revidiren und eine neue Ausgabe davon zu veranstalten. Diese Arbeit musste unterbrochen werden, bevor sie zu Ende geführt war. Aus den Werken mancher Schriftsteller aber, namentlich auch aus denen des Groot'schen Zeitgenossen Neumayr von Ramsla, habe ich bereits nicht wenige Notizen — die meisten, was Neumayr anlangt, in der Hof- und Staatsbibliothek zu München¹⁾ — gesammelt. Da nun bisher noch keine einheitliche Uebersicht der literarischen Thätigkeit dieses Schriftstellers veröffentlicht

1) Im Britischen Museum findet sich nur ein einziges Werk von Neumayr, nämlich das „Von der Neutralitet und Assistentz in Kriegszeiten“, das einzige, das der bekannte Forscher auf dem Gebiete der völkerrechtlichen Literatur Prof. Ernst Nys benutzen konnte. (Siehe *Revue de droit internat.* Bd. XVII S. 79 und Bd. XXVII S. 592). Die Pariser National-Bibliothek besitzt ausserdem noch ein zweites Werk, das „Von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten“.

worden ist, schien es mir nicht nutzlos eine solche zu skizziren. Ich stelle mich dabei auf den Standpunkt der Völkerrechtswissenschaft und handle etwas ausführlicher nur von solchen Werken Neumayrs, in denen Fragen der internationalen Beziehungen besprochen werden. Meistentheils aber habe ich mich darauf beschränkt, Auszüge, in welchen die Ansichten Neumayrs sich am deutlichsten abspiegeln, im Anhang zu geben. Dasselbst wird auch angegeben, was in der vorhandenen Literatur über ein jedes Werk zu finden ist.

Mit Neumayr hat sich die Literatur bisher wenig beschäftigt. In der völkerrechtlichen Literatur sind nur spärliche Angaben zu finden bei: O m p t e d a, Literatur d. ges. Völkerrechts (Regensb. 1785) Bd. II. S. 651 (nach Chr. Jöcher's Allg. Gelehrten-Lexicon III. Theil S. 886 Leipz. 1751). Alfred Rivier, Notice sur la littérature du dr. d. gens (Brux. 1883) Ss. 49, 50, 51 und in seiner „Literarhistorischen Uebersicht der Systeme u. Theorien des Völkerrechts“ in Holtzendorff's Handbuch d. Völkerrechts Bd. I. (Berl. 1885) S. 397 u. 401. Anm. 10. Ernst Nys in der Revue de droit international Bd. XVII (1885) Ss. 78—79; Bd. XXVII (1895) S. 592 und auch „Les origines du dr. international“ (Par.-Brux. 1894) S. 224. Mehr findet man in der Allgem. deutschen Biographie Bd. XXIII. (Leipzig, 1886) Ss. 542—543 (Neumayrs Biographie ist von Ratzel geschrieben), bei Wilh. Roscher, Gesch. d. National-Oekonomik in Deutschland (Münch. 1874) Ss. 217—218 und besonders bei Max Jähns, Gesch. d. Kriegswissenschaften in Deutschland, Bd. II (Münch. u. Leipz. 1890) Ss. 951—956 (§ 30), 969 (§ 36), 970—972 (§ 37).

Zu der Zeit, als Hugo Groot's berühmte „Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens“ auf der Frankfurter Ostermesse 1625 erschienen, waren bereits von deutschen Gelehrten mehrere Schriften veröffentlicht worden, welche dieselben Fragen des Staats- und Völkerrechts, deren Lösung das genannte Werk gewidmet ist, behandeln. Kriegs- und Gesandtschaftsrecht, Neutralität, Bündnisse und Verträge bildeten den Gegenstand dieser Schriften, doch blieben sie dem Verfasser der „Drei Bücher“ sämtlich unbekannt. Der ruhmvollen Zeitgenossen Groot's, Christoph Besold's und Dominicus Van Arum's, der Stammväter der publicistischen Literatur auf den Universitäten Deutschlands, wird dort weder im Texte, noch in den später beigefügten Anmerkungen auch nur mit einem Worte gedacht. Zu diesen Groot unbekannt gebliebenen deutschen Autoren seiner Zeit gehört auch Johann Wilhelm Neumayr von und zu Ramsla¹⁾.

Ein sächsischer Rittergutsbesitzer, geboren 1570, machte Neumayr in seiner Jugend (1597) eine Reise durch Italien und Spanien und etwas später (1613—1614) im Gefolge seines Fürsten, des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Weimar, eine zweite durch Frankreich, England und die Niederlande. Beide Reisen wurden von

1) Der Name wird verschiedenartig geschrieben: Neumair — Neumayr — Neumayr von (auch von und zu) Ramsla (auch Rampla).

ihm beschrieben und zwar, nach dem Urteil von Max Jähns, „mit Verständnis“¹⁾. Vermutlich waren es diese Reisen, die Neumayr mit der ausländischen Literatur, insbesondere der italienischen, deren begeisterter Bewunderer er stets geblieben ist, näher bekannt gemacht haben. Mit besonderer Vorliebe ergab er sich der Kriegswissenschaft und solchen staatswissenschaftlichen Fragen, die mit dem Kriege in gewisser Verbindung stehen.

M. Jähns nennt Neumayr „den fruchtbarsten und wichtigsten kriegswissenschaftlichen Autor Deutschlands während des dreissigjährigen Krieges“. Seine öffentliche literarische Thätigkeit begann mit Verdeutschungen italienischer kriegswissenschaftlicher Schriften strategischen Inhalts. Im J. 1618, als Neumayr bereits in seinem 48 Lebensjahre stand, erschien sein erstes gedrucktes Werk — eine Uebersetzung von Savorgnano unter dem Titel „Kriegskunst zu Land und Wasser“. Zwei Jahre später wurde diese Schrift nochmals herausgegeben, zusammen mit zwei anderen Verdeutschungen Neumayrs, unter dem Gesamttitel „Zween Kriegsdiscurs des Brancatii und des Herzogs Francisci zu Urbin und dann 4 Bücher von der Kriegskunst von Savorgani“. Die italienischen Autoren blieben Neumayrs Vorbilder auch in seinen weiteren, mehr selbstständigen kriegswissenschaftlichen Arbeiten, deren erste „Erinnerungen und Regeln vom Kriegswesen“ (1630), wie er es selbst bekennt, „aus unterschiedenen ausländischen / meisten Theils aber Italienischen neuen autoribus / genommen / die von

1) Gesch. d. Kriegswiss. S. 952. — Von diesen Schriften meint Ratzel, dass „wenn auch einen grossen Raum in der ersten Beschreibung (d. h. der Reise im Gefolge des Fürsten; sie erschien im J. 1620, die der ersten Reise erst im J. 1622) die Erzählung der fürstlichen Empfänge, Besuche und Gastereien und in der zweiten das Touristische einnimmt, so hat doch auch manche werthvolle Notiz darin Platz gefunden. . . Das Werk ist schon wegen seiner vollständigen Routen- und Städtebeschreibungen eine willkommene Ergänzung der „Itinera“ jener Zeit“. Näheres darüber siehe im Anhange in der Dedication des Herausgebers der Reise durch Italien und Spanien.

Jugend auff bey dem Kriegswesen herkommen . . . und demnach das Kriegswesen sehr herrlich und wol beschrieben“¹⁾. Im Jahre 1637 publicirte Neumayr eine Uebersetzung von Praissac's „Les discours militaires“, „welche bey den Françosen in sonderbarem Lob sind / und hoch gehalten werden“²⁾, und zwei selbstständige kriegswissenschaftliche Werke: „Militarische Erinnerungen aus C. Julii Caesaris Commentarien“ und „Von Feldschlachten sonderbares Tractetlein“. Manche von den 35 capita, in welche die „Militarischen Erinnerungen“ eingeteilt sind, berühren das Völkerrecht, so die capp. 30—33: „Von Treves und Anstand der Waffen. Von Friedeshandlungen und Friede. . . Von Strafen und Kriegsrecht. Von Gesandten“. Alle diese kriegswissenschaftlichen Werke Neumayrs sind für das Völkerrecht von geringem Interesse. Wir wollen hier auf sie weiter nicht eingehen und verweisen den Leser auf die Arbeit Jähns', der sie sämtlich einer ausführlichen Beurteilung unterzieht³⁾.

In einer Vorrede zu der Schrift „Von Feldschlachten“ spricht der Verfasser seinen heissen Wunsch aus, dass sein „liebes Vaterlandt Teutscher Nation aus den grausamen und mehr als barbarischen Pressuren und Verderben einst errettet und zu erwünschter Sicherheit Ruh und Friede . . . wiederumb gebracht werden müge“. Neumayr lebte in der Zeit des grossen dreissigjährigen Krieges, der ganz Deutschland, insbesondere aber seine Heimat Thüringen, verwüstet und mit Trümmern bedeckt hat, unter deren Last die im XVI Jahrhundert so hoch gestiegene geistige Kultur eine Zeitlang begraben lag. Seine literarische

1) Dedication zu den „Erinnerungen und Regeln“.

2) „Handbüchlein darinn das ganze Kriegswesen kürzlich gewiesen wirdt“. Siehe den Anhang, unter der Jahreszahl 1637.

3) Die Stellen sind im Anhange angegeben. — Hier soll noch eine kriegswissenschaftliche Schrift Neumayrs erwähnt werden. Es ist das „Bellum Cyprium“ — eine Beschreibung des Venetianisch-Türkischen Krieges von 1570—1572 (1621).

Thätigkeit wurde durch den Krieg nicht unterbrochen; im Gegenteil scheint der Krieg dieselbe nur noch angeregt zu haben. Seine Schriften sind sämtlich während der Kriegszeit erschienen (von 1618 bis 1641). Mehrfach musste er durch persönliche Erfahrung die Folgen des Kriegszustandes kennen lernen; sie flossten ihm aber nur neuen Mut ein, für die Herstellung des Friedens zu wirken. Selbst an dem Tage, wo sein Erbhaus von schwedischen Reitern ausgeplündert wurde (2. Febr. 1637), unterliess er seine schriftstellerische Thätigkeit nicht: die Dedication zu den „Militarischen Erinnerungen“ ist von diesem Tage datirt. Die Vorrede zu seinem letzten Werke („Vom Krieg“) schliesst Neumayr mit Worten, die schon eher von Verzweiflung als von Hoffnung zeugen: „Kampla am 17 Decembri anno 1640. An welchem Tag ich nur allein in diesem Jahr zum dritten / und demnach nunmehr bey diesem unseligen räuberischen Krieg zum zehenden Mal ganz elendiglich rein ausgeplündert worden . . . daß ich leider bey meinem Leben mich nicht wiederumb erholen kann und nunmehr in meinem 70 jährigen Alter Armut und Mangel leide. Gott geb folgend Jahr eine bessere Zeit und steure durch seine Allmacht und Güte dem grausamen Landverderben / erbarm sich über die Unschuldigen und verleihe den Friedfertigen Glück und Sieg“.

Selbst ein friedfertiger Mann, dessen ganzes Streben auf Herstellung des Friedens gerichtet war, konnte Neumayr sich mit der Ertorschung des strategischen Elements im Kriege nicht begnügen. Die Kriegskunst konnte allein den Frieden nicht herstellen; die Politik sollte dabei auch Hilfe leisten, und das Recht sollte die Folgen des schon entstandenen Krieges mildern und der groben zügellosen Gewalt, wie sie sich während des dreissigjährigen Krieges entfaltete, engere Grenzen ziehen. Ganz so, wie in derselben Zeit Hugo Groot „von der ausgelassenen Kriegsführung, deren sich selbst rohe

Völker geschämt haben würden“,¹⁾ zur Abfassung seines berühmten Werkes bestimmt wurde, ist auch Neumayr durch die traurigen Kriegserfahrungen zu literärischer Thätigkeit auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts gelenkt worden. Dass es eben der grosse deutsche Krieg war, der ihn dazu veranlasst hat, sich mit staats-politischen und -rechtlichen Fragen abzugeben und die Resultate seiner Untersuchungen zu veröffentlichen, spricht er ganz deutlich in mehreren seiner Schriften aus. Ich beschränke mich auf eine Stelle aus der Vorrede zu seiner 1624 (ein Jahr vor dem Erscheinen der „Drei Bücher“ von Hugo Groot) publicirten Abhandlung „Von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten“: „wie viel schöner und herrlicher Provinzen und Königreich durch Krieg und Unfried zu Grunde und Boden gegangen / solches bezeugen nicht allein alte und neue Historien / sondern wir sehen es auch jetziger Zeit vor Augen / und erfahren es leider in der That selbst mehr als zuviel / da nunmehr durch Gottes Verhengniß und sonderbare wolverdiente Straff ins fünffte Jahr hero nur allein in unserem geliebten Vaterland Teutscher Nation / durch das innerliche grausame Kriegswüten / so viel schöner Städt Schlöffer und Dörffer / theils jämmerlich in die Asch gelegt / theils aber gänzlich zerstöret und verwüestet / auch soviel tausent Menschen ganz unschuldiger Weise elendiglich hingemehelt . . . Als bin ich bewogen worden / mitter dessen gegenwertigen Tractat von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten zu schreiben / und ans Licht kommen zu lassen / damit man sehen müge / was zwischen Fürsten und Potentaten in andern Zeiten sich begeben und zugetragen / die nach langgeführten Kriegen und Blutvergiessen endlich doch den Frieden an die Hand genommen / und miteinander wiederumb sich güttlich versühnet und vertragen“. Die Abhandlung schliesst mit folgendem Spruch:

1) „Causas habui multas ac graves. Videbam per Christianum orbem vel barbaris gentibus pudendam bellandi licentiam . . .“ De jure belli ac pacis lib. III. Proleg. § 28.

Kein Vorthenl ist bey Krieg und Streit/

○ Gott gib Fried zu unsrer Zeit.

Die erste staatswissenschaftliche Schrift Neumayrs erschien früher, als seine erste selbständige Arbeit auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft, und zwar im Jahre 1620. Sie behandelt die Neutralität. Der Titel lautet: „Von der Neutralitet und Assistentz oder Unparteyligkeit und Partheyligkeit in Kriegszeiten“. Neumayrs Abhandlung ist die erste Monographie, die über diesen Gegenstand überhaupt geschrieben worden ist. Dieser Umstand allein schon verschafft dem Verfasser eine rühmliche Stelle in der Literatur des Völkerrechts. Bis Neumayr wurde der Zustand der Neutralität von den Autoren nur gelegentlich behandelt, und die meisten begnügten sich damit, dass sie Giovanni Botero's Sentenzen über die schädliche und vorteilhafte Neutralität reproducirten ¹⁾. Der dreissigjährige Krieg gab mehrfach Anlass zu Bündnissen und Neutralitätserklärungen; sie bilden den Hauptgegenstand der diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit. Ein in hohem Grade praktischer Mann, wie Neumayr war, konnte er nicht umhin, diese wichtigsten Tagesfragen sofort einer theoretischen Beurteilung zu unterziehen. Bald nachdem das Werk „Von der Neutralitet“ veröffentlicht war, gab Neumayr (1624) noch zwei neue Werke

1) In der völkerrechtlichen Literatur beruft man sich sehr oft auf eine Monographie von G. Botero über die Neutralität. Neulich hat noch der in der älteren völkerrechtlichen Literatur so bewanderte Prof. Ernst Nys in seinem hochinteressanten Werke „Les origines du droit international“ (Paris 1894) S. 224 diese Schrift Botero's erwähnt. Sie soll den Titel „Discorso della neutralità“ führen und „auf etwa zehn Seiten über Vorteil und Schaden der Neutralität und der Bedeutung der Neutralitätserklärung für eine der kriegsführenden Parteien“ handeln. Mir ist diese Abhandlung nicht bekannt. In den Schriften Botero's konnte ich nur eine Stelle auffinden, wo davon gesprochen wird, und zwar in den „Detti memorabili di personaggi illustri“. Der Gegenstand wird hier in wenigen Zeilen auf einer Octav-Seite behandelt, zuerst die schädliche Neutralität („neutralità dannosa“), dann die vorteilhafte („neutralità utile“) und beide werden mit je einem Beispiel illustriert (G. Botero, Detti memorabili, Vicenza 1610 8° lib. I. fol. 15 verso).

heraus: „Von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten“ und „Von Bündnissen und Eiden in Kriegszeiten“, ferner veranstaltete er auch eine neue (dritte) Ausgabe von dem ersten, die Neutralität behandelnden Werke. Die Schrift erschien offenbar als sehr zeitgemäss, da von ihr bereits nach fünf Jahren eine dritte Auflage nötig wurde. Die neue Ausgabe ist „beynahe auff noch so viel . . . vermehret und verbessert / auch in richtigere Form gebracht“ — ein Zeugnis davon, dass Neumayrs Interesse an den Fragen der Neutralität stets rege geblieben ist.

Neumayrs Ansichten von Bündnissen und Neutralität sind von ihm in einer Stelle, in der sich auch die Zeit des dreissigjährigen Krieges ganz vortrefflich abspiegelt, mit genügender Präcision dargelegt. Ich setze sie hierher: „Wenn man jegigen Zustandt in der Christenheit ansieht / so befindet sich / daß bey gegenwertigem vor Augen schwebenden Böhmischen Kriegswesen / beynahe alle christliche Potentaten und Fürsten sich getrennet / und in drey Hauffen getheilet: Einer / so einem auß den kriegenden Partheyen wider den andern Hülff und Assistentz leisten: Der ander / welcher sich zwischen sie nicht mischen / sondern still sitzen und zusehen: Der dritt aber / der noch zweiffeln will / ob er sich Unpartheyisch und neutral halten / oder auff die eine seiten treten soll. Jedweder hat seinen sonderbaren Zweck für sich: Der erste / daß er durch seinen beystandt ein Mittel seyn soll / damit solcher hochgefährlicher Krieg / so viel geschwinder außgeführt und zu ende gebracht / und also wiederumb Friede und einigkeit gepflanzet: Oder auch wol unter dem schein der assistenz / sein eigener Nutz in acht genommen werden möchte: Der ander / daß er keines theils Feindschafft und Widerwillen auff sich laden oder sich mit Land und Leuten in Ungemach und Gefahr sehen / und also lieber neutral bleiben: Der dritte aber / daß er sich noch eine Zeitlang stillhalten und zuvor sehen will / wie es mit einer / oder der andern Parthey hinauß lauffen möchte / damit er als dann so viel sicherer dem einen Theyl assistiren könne / welchen man recht: Des

Glücks und der Zeit Freund: nennen kan.“ Neumayrs Sympathie gilt nicht den Neutralen, deren Haltung während des grossen deutschen Krieges nur dazu beitragen konnte, den Kriegszustand fortbestehen zu lassen und den vom Verfasser so heiss gewünschten Frieden hinauszuschieben. „Derjenige, sagt er, ist allzeit mehr lobens werth / welcher einen Krieg zu ende richten / als der denselben foviren und befördern hilfft“; im Gegenteil aber diejenigen, die, besonders in bürgerlichen Kriegen — und für solche hielt Neumayr alle Kriege zwischen den Staaten Deutschlands — „keinen Theyl beystehen wollen / und also temporisiren / Ursach geben / daß der Krieg mehr fortgetrieben und erhalten / als denselben begegnet und abgeholfen werde / da doch eine solche Unruh keine Neutrales leiden / sondern wegen der euffersten Gefahr / so unfehlbar daraus zu entstehen pflaget / geschwind widerumb gestillet und hingelegt seyn will: occurendum enim in tempore: Nam omne malum nascens facile opprimitur: inveteratum sit plerumque robustius“ 1).

Das letzte Werk, das Neumayr dem Kriegsrecht gewidmet hat, und überhaupt sein letztes Werk, in dem also die Erfahrungen seines ganzen Lebens zu finden sind, ist das „Von Krieg“. Es wurde von ihm in seinem 70. Lebensjahre verfasst, in demselben, da er „zum zehenden Mal . . . ausgeplündert worden“. Der Inhalt ist kriegspolitisch, nicht strategisch. Im vierten Kapitel wird unter anderem auch untersucht „Welcher Krieg rechtmässig, oder nicht rechtmässig sey“.

Die Frage über die Recht- und Zweckmässigkeit der Intervention, die noch von den heutigen völkerrechtlichen Autoren sehr verschieden beantwortet wird, wurde auch von

1) „Von der Neutralitet“ Vorrede. Ich verweise den Leser noch auf den Anhang, in den die Dedication zu der Schrift Neumayrs „Von Bündnissen und Egen“ abgedruckt ist. Aus den daselbst angeführten Stellen ist der geringe Wert, der zu Neumayrs Zeiten den Verträgen und Bündnissen beigelegt wurde, zu entnehmen.

Neumayr einer Untersuchung unterzogen. Dieser Gegenstand ist im letzten (13-ten) Kapitel der Abhandlung „Von der Neutralitet“ behandelt, „Ob man“, nämlich, „Unterthanen, so von ihrer Obrigkeit der Religion halben betrenget werden / Beystand leisten / oder still sitzen sol“. Als Anhänger der protestantischen Partei, konnte sich Neumayr selbstverständlich gegen die Intervention nicht äussern, da seine Parteigenossen auf auswärtige Unterstützung angewiesen waren. Auch stellt er sich ganz offen auf die Seite der Unterthanen, die, wenn sie von ihren Regenten, besonders in Religionssachen, bedrängt werden, sich gegen die Obrigkeit empören und gegen sie zu Waffen greifen. Die Unanwendbarkeit des Zwanges in diesen Sachen des Gewissens hat er schon richtig verstanden und deutlich ausgesprochen. Dieses Thema ist von Neumayr in einer besondern Schrift „Vom Auffstand der Untern wider ihre Regenten und Oberrn“ (1633) behandelt. Die Unterthanen, meint der Verfasser, seien dem Kraut Basilicon oder Basilien ähnlich, von dem man erzählt, „daß solches die Art und Eigenschafft habe / wann man dasselbe ein wenig berüre / daß es einen sonderbahren lieblichen und anmutigen Geruch von sich gebe / greiff man es aber etwas härter an / so hab es einen ganz widerwertigen und unlieblichen Geruch.“

Neben der Freiheit des Gewissens, die während des dreissigjährigen Krieges so viel zu leiden hatte, richtet Neumayr seine Aufmerksamkeit auch auf das materielle Wohlbefinden der Unterthanen, das in derselben Zeit nicht geringen Prüfungen ausgesetzt war. Diesem Gegenstande ist die 600 Seiten umfassende Abhandlung „Von Schatzungen und Steuern“ (1632) gewidmet. Eine kurze Zusammenfassung der finanzwissenschaftlichen Ansichten des Verfassers enthält bereits das Titelblatt des Werkes. Da heisst es:

„Ein guter Hirt die Woll nimbt ab
Zeucht aber nicht das Fell gar ab /

So sol mit Maß die Obrigkeit /
 Auch schätzen ihre arme Leut /
 Auff daß sie können geben mehr /
 Des wird sie haben Nuß und Ehr“.

Im Anhange ist die Vorrede zu dieser Schrift Neumayrs abgedruckt, in der die Gründe, welche den Verfasser bewogen haben, sein Werk zu schreiben und an die Oeffentlichkeit zu bringen, angegeben sind; daselbst findet man zugleich eine Beschreibung der jämmerlichen Lage, in der sich das Privateigentum während des Krieges befunden hat. Roscher urteilt über dieses Werk Neumayrs etwas zu hart¹⁾. Neumayr war doch einer der ersten, die die Bedeutung einer rationalen Staatswirtschaft für die regelmässige und ungestörte Entwicklung des ganzen Staatswesens deutlich erkannt haben. Mit seinem für das Praktische sehr scharfen Auge und seiner Belesenheit in der Geschichte konnte er bereits in der ersten Hälfte des XVII Jahrh. da über sich klar sein, was sogar am Ausgange des XVIII von den Regierungen noch nicht genügend erkannt wurde, nämlich, „daß die meisten Aufruhr und Kriege der Untertanen wider ihre Regenten umb der Steuern und Schatzungen willen entstanden“, wie dies „die historien“ bezeugen.

Ratzel sagt von Neumayr, er sei „ein gelehrter Mann von geradem unabhängigen Sinn und aufgeklärtem Geist“ gewesen. Max Jähns stimmt ihm bei: „Unzweifelhaft gehörte er zu den bestgebildeten Männern des damaligen Mitteldeutschlands“²⁾. Seine vielseitige literarische Thätig-

1) „Was die Form betrifft, so herrschen auch hier kurze Sätze mit langen historischen Beispielen vor: jene oft sehr unlogisch, so dass ihrer drei bis vier mit wenig veränderten Worten ziemlich dasselbe enthalten; diese oft aus dritter und vierter Hand citirt. Von juristischer Auffassung wenig Spuren, noch weniger freilich, inmitten des grossen Faktenreichthums, von ökonomischer Theorie“ (Roscher, Gesch. der Nat.-Oekon. in D., S. 218).

2) Gesch. d. Kriegswissensch. S. 952.

keit bietet einen Beweis dafür. Wenn seine Schriften uns auch etwas schwerfällig und weitläufig erscheinen, wenn die historischen Belege ganz unnötigerweise gehäuft werden, so ist das ein Mangel, der allen Schriftstellern dieser Zeit gemeinsam war: derselbe Vorwurf wird mit Recht auch Hugo Groot gemacht.

In der Geschichte der völkerrechtlichen Literatur gebührt Neumayr eine ehrenvolle Stelle zwischen den Publicisten, die die internationalen Beziehungen in den Kreis ihrer Untersuchungen zogen und ihrerseits die Entwicklung der völkerrechtlichen Lehren beförderten. Die Beziehungen zwischen den Staaten werden von ihnen mehr vom politischen als vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, doch werden rechtliche Fragen, die sich gelegentlich bieten, nicht vermieden. Hugo Groot sagt von den französischen Publicisten Jean Bodin und François Hotman — er hat die deutschen nicht gekannt — ihre Schriften hätten ihm „oft Anlass zur Ermittlung der Wahrheit“ gegeben¹⁾. Neumayrs Einfluss beschränkte sich auf Deutschland; hier aber wird er häufig citirt, besonders in akademischen Dissertationen, die von völkerrechtlichen Fragen handeln.

Es ist hier noch die eigenartige Stellung, die Neumayr in der publicistischen Literatur Deutschlands einnimmt, in Betracht zu ziehen. Während Besold, Arum, Obrecht u. A. ihre Thätigkeit den Universitäten widmeten, wo sie als Professoren wirkten, stand Neumayr in keiner officiellen Verbindung mit der akademischen Wissenschaft. Dieser Umstand spiegelt sich auch in seinen Schriften ab, die er sämtlich in seiner Muttersprache, der deutschen²⁾, nicht

1) „Bodinus et Hotomanus . . . quorum et pronounciata et rationes saepe nobis inquirendi veri suppeditabunt materiam“ De iure b. a. c. p. Proleg. § 55.

2) Ausser der deutschen, beherrschte Neumayr vollständig noch die lateinische, italienische und spanische Sprache.

in der damals einzig für wissenschaftlich geltenden lateinischen abgefasst hat und die von der schablonenhaften Konstruktion und schulmässigen Routine, welche die gesammte akademische Literatur des XVII Jahrhunderts beherrschte, ziemlich frei geblieben sind.

Besonders zu betonen ist die praktische und positive Methode Neumayrs, die er in seinen Schriften ganz bewusst befolgt, nachdem er sie für die im Gebiete der Staatswissenschaften allein richtige erkannt hat. Wie mehrere seiner Zeitgenossen, bedient er sich der Geschichte, um seine Theorien auf die Basis der historischen Thatsachen, namentlich auch der neueren — was wir bei Groot vermessen — zu stellen. Von der richtigen historischen Methode war er selbstverständlich noch weit entfernt. Näher steht er derjenigen die ein Jahrhundert später Joh. Jac. Moser befolgt. Wie sehr Neumayr das blossе Raisoniren gemissbilligt und wie hoch er die geschichtlichen Thatsachen für die Erkenntnis der Staatsangelegenheiten geschätzt hat, davon kann das Motto zu der Abhandlung „Von Bündnissen und Eizen“ ein Zeugnis ablegen. Es ist den „Discorsi sopra Cornelio Tacito“ von Scipio Ammirato entnommen und lautet wie folgt: „Nemo cogitet, aliunde res politicas melius intelligere posse, quam ex historiarum scriptoribus: propterea quod ab iis non speculationes obscuritatibus, sed factis ipsis, utque dicitur in aere numero monumenta afferuntur, quae quotidie accidunt in regnis et rebuspublicis gubernandis, de bello, de pace, de confoederationibus, de omnibus publicis negotiis“ ¹⁾. Ueber Krieg, Frieden, Bündnisse

1) Scipio Ammiratus Diss. polit. in Corn. Tacit. libr. III disc. XIII. Die angeführte Stelle ist in der Mitte etwas unklar gefasst. Leider konnte ich den lateinischen Text nicht erhalten. Im italienischen lautet die Stelle so: „Non pensi alcuno da libro alcuno poter intender meglio le cose di stato, che da libri degli storici; per cioche essi son quelli, che non in speculationi, ma in fatto, e come si dice in pecunia numerata vi danno i precetti, che occorrono

und allen übrigen Staatsangelegenheiten erfahren wir Richtiges nur aus der Geschichte, meint auch Neumayr. Aus ihr entnimmt er seine Grundsätze, die er dann „mit sonderbaren denkwürdigen Exempeln erkläret und bewähret / damit man also sehen müge / wie Fürsten und Potentaten zu andern Zeiten sich hierinnen regieret und erwiesen haben / was einer oder anderer weg auch ihnen am meisten genüzet / oder geschadet“¹⁾. „Nuz oder Schaden“, die dem Staat oder dem Fürsten durch ihre Haltung verursacht werden können, bildet den Mittelpunkt der Forschung in allen staatswissenschaftlichen Werken Neumayrs; es werden zugleich auch die Mittel und Wege, die in einer jeden Angelegenheit zu wählen sind, angegeben. Der Stoff wird überall nach einem einheitlichen System geordnet. Der Leser wird davon aus dem weiter im Anhang abgedruckten Inhaltsverzeichnis eines Teiles seiner Schriften eine deutliche Vorstellung gewinnen.

ogni di smaltiti de governi de Regni e delle Rep. delle paci, delle guerre, delle confederazioni e di tutti i maneggi publici“ (Discorsi del Signor Scipione Ammirato sopra Cornelio Tacito. Brescia, 1599. p. 131). Das Wort „obscuritatibus“ des lateinischen Textes findet sich im Italienischen nicht. Sollte es vielleicht von Neumayr zu den „speculationi“ beigefügt sein um dadurch den Unterschied zwischen der dunklen Speculation und den klaren Facta kenntlich zu machen. Bei einer andern Angelegenheit citirt er eine Stelle aus Cassiodorus: „Instructus redditur animus in futuris, quando praeteritorum commonetur exemplis“.

1) „Von der Neutralitet.“ Dedication.

Anhang.

Verzeichnis der Schriften Neumayrs, nach der Zeit ihrer Erscheinung geordnet¹⁾.

1618.

1. **Kriegskunst zu Land und Wasser.** Frankfurt a. M. 1618.

Von dieser Verdeutschung der Schrift Mario Savorgnano's, des Grafen von Belgrado: „Arte militare terrestre e maritima secondo la ragione e uso di più valorosi capitani antichi e moderni“ (Venedig 1599; 2. Aufl. 1614) spricht M. Jähns, Gesch. d. Kriegswiss. (Bd. I). S. 583, auch S. 579—580. Exemplare sollen vorhanden sein in der Berliner Königl. Bibl. (H. v. 18861), in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. (Milit. 157) und in Jähns' eigener Bibliothek.

Die Uebersetzung wurde nochmals 1620 mit denen von Brancaccio und des Herzogs von Urbino herausgegeben (Siehe die folgende Nummer).

1620.

2. **Zween Kriegsdiscurs des Brancatii und des Herzogs Francisci zu Urbin und dann 4 Bücher von der Kriegskunst von Savorgnani.** Frankf. a. M. 1620.

1) Die mit einem Stern (*) bezeichneten Werke und Exemplare sind von mir eingesehen worden.

Das Buch enthält ausser der Uebersetzung der schon unter Nr. 1 genannten Schrift Savorgnano's noch zwei andere: die von Fra Lelio Brancaccio „Della vera disciplina et arte militare sopra i commentari de Giulio Cesare da lui ridotte in compendio per commodità de soldati“ (Venezia, 1582) und die des Herzogs von Urbino, Francesco Maria della Rovere „Discorsi militari“ (Ferrara 1582); letztere unter dem Titel „Von allerhandt Kriegsvortheilen“. Exemplare von diesem Werke vorhanden in der Stadtbibl. zu Frankf. a. M. (Milit. 7) und in Jähns' eigener Bibliothek (M. Jähns, Gesch. d. Kriegsw. Bd. I. S. 549 u. 579).

- *3. **Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Johann Ernsten des Jüngern / Herzogen zu Sachsen Jülich Cleve und Berg Landgrafen in Düringen Marggrafen zu Meissen Grafen zu der Margf und Ravensburg Herrn zu Ravenstein: Reise in Frankreich Engelland und Niederland. Beschrieben durch Herrn Johan Wilhelm Neumayr von Ramsla daselbst Erbgesessen.** Leipzig bey Henning Großen dem Jüngern. Im Jahr 1620. — (IV) + 304 Seiten in 4^o.

* Münch. Hof- und Staatsbibl. 4^o It. Sing. 171.

Beschreibung der Reise, die Neumayr im Gefolge seines Fürsten 1613—1614 gemacht hat. Von demselben Werke ist eine zweite Ausgabe „mit des Prinzen Lebenslauf und Anmerkungen von M. Joh. Gerhard Pagendarm, Jena, 1734 in 8^o 431 S.“ erschienen (Fortsetzung u. Ergänzung zu Jöcher's Allg. Gelehrten-Lexicon von H. W. Rotermund Bd. III, S. 561). Ein Exemplar dieser Ausgabe unter dem Titel: „Wahrhafte Beschreibung der Reise, welche Johann Ernst der Jüngere, Herzog von Sachsen-Weimar hinterlegt“ (Jena 1734) findet sich in der Universitätsbibliothek zu München (209 Itin. 8^o).

- *4. **Von der Neutralitet und Assistentz oder Unparthenligkeit und Parthenligkeit in Kriegszeiten sonderbarer Tractat oder Handlung des Edlen und Besten H. Johan Wilhelms Newmayr von Ramsla / daselbst Erbgesessen.** — Gedruckt bei Philip Wittel / In verlegung Johann Birckner Buchh. zu Erffurd. Im Jahr 1620. — ff. 4 + A, bis Z, in 4^o (IV + 176 Seiten).

* Münch. Hof- und Staatsbibl. 4^o Pol. g. 165 und 4^o Diss. 1405 (8).

* Bibl. Nationale (Paris) Inv. *E. 578.

* British Museum (London) 6916. aa. 3.

Das Werk ist „Dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren Herren Johann Ernst dem Jüngern“ gewidmet. Der Verfasser und sein Werk werden in lateinischen Versen (Ad Nobilem et Consultissimum Virum Dn. Johan. Wilhelmum Neumarium à Ramsla, ibid. hereditarium Regiminisque aulici Saxonici, quod pro tempore est Vinariae, assessorem) von Friedrich Hartleder gepriesen. Darauf kommt noch ein anderes dem Verfasser gewidmetes Gedicht von Henricus Gramanus à Rombilt.

Die Vorrede, deren Anfang vorher schon (S. 11—12) citirt ist, schliesst mit einer Inhaltangabe des Werkes: „Damit nun ein Fürst wissen müge / wie er sich hierunter etlicher maßen verhalten könne / so wollen wir / umb mehrer Verstendniß und Nachrichtigkeit willen / diese ganze Materi / so viel hiervon bey den berühmtesten Politicis und Historicis zu finden ist / in nachfolgenden Capiteln abhandeln / Und

Im 1. und 2. anzeigen / Was vor Ursachen einen Fürsten entweder zur Neutralitet / oder zur Assistenz bewegen möchten.

Im 3. und 4. Was vor Nutz oder Schaden er auß der Neutralitet zu erwarten habe.

Im 5. und 6. Was vor Nutz oder Schaden ihme aus der Assistenz zustehen könne.

Im 7. Was ein Fürst thun sol / wann er von beyden kriegenden Partheyen umb Assistenz angelanget wird.

Im 8. Was er in acht zu nehmen / wann er zwischen ihnen Neutral bleiben will.

Im 9. Was er zu bedencken / wann er dem einen Theil assistiren will.

Im 10. Wann in eines Fürsten / bevorab der nicht Mechtig ist / Willkühr stehet / sich zwischen zweyen kriegenden Partheyen Neutral zu halten / oder dem einen Assistenz zu leisten / welchen Weg er alß dann wehlen könne.

Im 11. Welchem Theil ein Fürst assistiren sol / dem sterckern oder schwchern.

Im 12. Ob man sich in einem einheimischen Kriege / Bellum civile genannt / Neutral zu halten / oder dem einen Theil Assistenz leisten sol.

Im 13. Ob man Unterthanen / so von ihrer Obrigkeit der Religion halben betrenget werden / Beystand leisten / oder still sitzen sol.“

(Siehe auch Jähns, Gesch. der Kriegswiss. S. 970—971).

Eine dritte Ausgabe von diesem Werke Neumayrs ist 1625 in Jena erschienen. (Siehe weiter unter dieser Jahreszahl Nr. 4 a). In der Dedication heisst es, der Verfasser habe „vernommen, dass die Exemplaria beyder vorigen Editionen alle vertrieben und aufgegangen seyn sollten“. Es muss also noch eine zweite Ausgabe erschienen sein. Davon findet man aber keine Spur in der Literatur über Neumayr. Mir ist weder der Ort und das Jahr des Druckes, noch auch ein Exemplar dieser Ausgabe bekannt¹⁾. Ganz irreführend ist, was Max Jähns behauptet: „In ähnlicher Weise wie „Vom Krieg“ hatte Neumayr v. Ramsla bereits früher ein auf der Grenze der Staats- und Kriegswissenschaft stehendes Thema behandelt, zuerst u. d. T. „Von Bündnissen und Ligen“ (Jena 1620, 1624), dann weiter ausgeführt, unter der Bezeichnung „Von der Neutralitet und Assistentz in Kriegszeiten“ (Jena 1625, 1631, Erfurt 1644, Jena 1674)“. Die erste Ausgabe des Werkes „Von der Neutralitet“ erschien 1620, vier Jahre vor der Abfassung der Schrift „Von Bündnissen“, die erst 1624 veröffentlicht wurde. Auch die Behauptung, die erstere Schrift sei eine weitere Bearbeitung der letzteren, beruht auf einem Missverständnis. Neumayrs eigene Worte bezeugen, dass das Werk „Von Bündnissen“ ein „anderer politische Tractat“ ist, nicht aber die erste Bearbeitung der Neutralitätsfrage. Siehe darüber unter der Jahreszahl 1625, n^o 4 a. Spätere Ausgaben nach 1625 sind mir unbekannt. Die von Max Jähns als in Jena 1674 erschienen verzeichnete ist eine Ausgabe der Schrift „Von Bündnissen“.

1) Im Kataloge der Hof- und Staatsbibliothek zu München ist ein Exemplar ohne Ortsangabe (s. l.) von 1620 verzeichnet (4^o Diss. 1405 (8)). Das beruht auf Irrtum. Das Exemplar erwies sich als identisch mit dem 4^o Pol. g. 165 daselbst verzeichneten und trägt die Ortsangabe „Erffurdt“. Die Ortsangabe „Erft“ bei Ompteda, S. 651 (§ 319, n^o 1) erklärt sich augenscheinlich durch einen Druckfehler.

1621.

- *5. **Bellum Cyprium** oder Beschreibung des Krieges welchen im Jahr Christi 1570. 71. und 72. der Großtürk Selim wider die Venetianer wegen des Königreichs Cypren geführt. Darinn ueben vielen wichtigen Rathschlägen Discursen und Bedencken auch bey nahe alles zu finden was eigentlich in einem Kriege zu Wasser und Land insonderheit aber bestürm- und beschützung fester Städt und Orth allenthalben vorzulaufen pflegt. Durch H. Johann Wilhelm Neumayr von Ramßla daselbst Erbgeessen. Leipzig / In Verlegung Henning Großen des Jüngern Buchhändlers Im Jahr 1621. — (V) + 449 Seiten in 4^o.

* Münch. Hof- und Staatsbibl. 4^o Eur. 201.

1622.

- *6. **Reise durch Welschland und Hispanien** / Darin außföhlich und mit allen Umbsständen beschrieben wird / wie nicht alleine dieselbe von einem ort zum andern am füglichsten und bequemsten anzustellen, Sondern was auch allenthalben denkwürdiges zu sehen und zu merken ist: Genommen aus Herrn Johann Wilhelms Neumair von Ramßla / daselbsten / u. Itinerario Europaeo. Und denen jenigen / welche an solche Ort zu reisen in Willens seyn möchten / zu sonderbarer guter information und nachrichtung in den Druck gegeben durch Hans Chilian Neumaier von Ramßla. Leipzig / In verlegung Henning Großen des Jüngern Erben. Im Jahr M. D. C. XXII. — (IV) + (II) + 418 Seiten in 4^o.

* Münch. Hof- und Staatsbibl. 4^o It. sing. 173.

Die Schrift ist von einem Vetter Neumayrs herausgegeben und „Herrn Albrechten / und Herrn Hans Friederichen Gebrüdern / Herzogen zu Sachsen“ etc. gewidmet. Die Veröffentlichung dieser Schrift motivirt der Herausgeber in der Dedication folgendermassen: „Demnach mir meines Vettern Johann Wilhelm Neumairs von Ramßla / daselbst / Itinerarium Europaeum unlangst zu handen kommen / und ich befunden / daß er neben andern seinen Reisen / insonderheit auch die durch Italiam und Hispaniam mit sonderbaren Umbsständen wol und fleißig beschrieben“, so hat er sich entschlossen das Itinerarium „ans Licht kommen lassen“,

besonders weil er vermutete, die Fürstlichen Gebrüder, die sich schon seit einem Jahre in Frankreich aufhielten, „mochten dero Fürstliche Reisen in frembde Lande noch eine Zeitlang continuiren“. Der Herausgeber rühmt in der Beschreibung seines Vettters die richtige Ordnung und die Autenticität: „meldet auch ganz nichts / so er mit Augen nicht selbst gesehen / so erzehlet er auch die denckwürdigsten und fürnehmsten Ding / die er nur immer erfragen und erforschen können“.

1624.

- *7. **Von Bündnissen und Eiden in Kriegeszeiten. Sonderbarer Tractat oder Handlung des Edlen und Besten H. Johann Wilhelms Newmahr von Ramsla daselbst Erbgeessen.** — Jena / Bey Johann Weidner 1624. — (VIII) + 655 S. in 4^o.

* Münch. Hof- u. Staatsbibl. 4^o Pol. g. 166.

Nach einem Epigraph, der den Discorsi sopra Cornelio Tacito von Scipio Ammirato entnommen ist, kommt die Widmung „dem Durchlauchtigen . . . Herrn Ludwigen / Fürsten zu Anhalt“. Sie enthält eine interessante Ausführung über die Bedeutung der Verträge und Bündnisse im XVI und XVII Jahrh. „Man sagt im gemeinen Sprichwort: Es sey gut / Union und Bündniß machen / besser / dieselbe halten / das allerbeste / keiner bedürfen. Hiermit wil man fürnemlich auch dieses zu verstehen geben / daß es umb Bündnisse und Eiden also beschaffen / daß es rathsammer sey / man unterlasse dieselbige lieber ganz und gar / und verwirre sich nicht damit / dann daß man solche / wann sie einmal gemacht / und darauff verbündlich geschworen / selbst brechen / trennen / und wiederumb davon abweichen wolle.

„Daß es aber nun gleichwol mit Bündnissen und Unionen vielmaln seltsam und wunderbar gnug hergehe / auch dieselben gar selten einen glücklichen Fortgang und Bestand zu haben pflegen / solches bezeugen bey nahe die meisten / welche zwischen Fürsten und Potentaten jemaln geschlossen und aufgerichter worden: Dann findet man je etwa ein Bündniß / die man steiff und unverbrüchlich gehalten / und zu gewünschtem Effect gebracht / so seynd derer hier gegen wol zehen / ja wol zwanzig und mehr / die das Ende / warumb sie angefangen und gemacht / nicht erreichen sondern wol auch

stracks noch in der ersten Hitz und ehe man zu einiger Impresa gegriffen / den Krebsgang gewonnen / und wiederumb zerronnen und zerstoßen / unangesehen / wie wol / und gut / auch die Contrahenten dieselbige gefast / clausulirt / und festiglich zuhalten / und darbey zustehen / mit thewren hohen Worten zugesagt und versprochen haben / welches aber alles dahero kommen / daß man bey Auffrichtung der Unionen und Bündnisse / die Sach und Personen auff beyden Theylen / mit gebührlichen Umfstenden vorher nicht zur Gnüge bedacht / und was zu Fortsetz und Ausführung eines solchen wichtigen Wercks allenthalben erfordert wird / wol und mit Fleiß erwogen / und in Acht genommen.

„Dann wie kan doch eine Allianz und Liga bestendig seyn / und einen glücklichen Progreß und Ausgang erlangen und überkommen / wann entweder die Sach / umb welcher willen man sich zusamment verbindet / nicht rechtmessig und gut / oder die Person / wider welche die Bündniß dirigiret und angesehen / uns an Hoheit / Macht und Gewalt überlegen / oder wir unter uns selbst nie einig sind / und einander . . . vertrauen dürfen / oder auch die Folge / und den Nachdruck nicht haben / die Liga und Union mit Ruhm hinaus zu führen

„Mag also mit Unionen / Ligen und Bündnissen wol heißen / wie Lysander der Spartaner von denselbigen schreibt: *Pueri / sagt er / astragalis ludunt: Reges et Principes juramentis et foederibus.* Und was auch Polyd. Virg. ¹⁾ Hist. Angl. lib. 27 von Bündnissen zu seiner Zeit meldet: *ita / sezt er / Principes nostri, memoria nostra aliis fidem obligari solent, quam tamen perraro servant, multa ad diluendam culpam postea excusantes.* Des gleichen was Paul. Jovius ²⁾ lib. 18 Hist. Sui temp. in fine erinnert / da er des Kriegs gedenckt / welchen Franciscus Maria Ruuereus / Herzog zu Urbin / wider den Papst erregt / *Exitu rerum / meldet er / manifeste perspectum est, eam demum esse regum omnium fidem, ut pro libidine sanctissimas foederum leges attrrectare violareque non du-*

1) Polydor Virgilius Castellensis (ca. 1470—1555) publicirte seine *Historia Anglica* zu Basel, 1534.

Paulus Jovius (Paolo Giovio, 1483—1552). Die Bücher der *Historiarum sui temporis* sind in Florenz 1550—1552 erschienen.

bitent, quum semel praesenti tantum commodo, atque ipsis temporibus serviendum esse censuerint. So flagt auch Ludovicus Ariostus in seinem Orlando Furioso im 44 Gesang / nicht ohn Ursach / über die Bündniß / dann er schreibt Man finde in Not und Ungemach mehr Freundschaft / Traw und Glauben / in einer elenden geringen Hütten / als in einem großen königlichen Palatio / da alle Lieb verschlossen / und nur Scheinfreundschaft ist / dahero keme auch / daß zwischen Fürsten und Herren / keine Pacta und Verträge gehalten würden / Papst / Keyser und Könige machen heut Bündniß / morgen weren sie mit einander Todfeinde / dann da were kein gut Bertrawen unter ihnen / man sehe nur auff den Nutz und Bortheil / und nicht auf dasjenige / was recht oder unrecht sey. (Es folgen weiter die zwei ersten Strophen aus dem 44 Gesang von Ariosto's Orlando Furioso, die im italionischen Original abgedruckt sind.) Conciertos humanos / las mas vezes / no tienen mas / que el nombre / sagt Ant. Perez¹⁾ in seinen Aphorism. Polit: Der Menschen Bündniß haben gemeiniglich nur den Namen.

„Diemeil dann bißhero gleich auch eine solche Zeit gewesen / da unter Christlichen Fürsten und Potentaten unterschiedene Bündnisse und Ligen / mit großem Eyffer und starcker Zusammensetzung / gemacht und auffgericht / auch zu den Waffen gegrieffen / doch nit bey jedern / mit gleichmässigem Bestande beharret angehalten worden / gleich wol aber noch im Verborgnen ist / und einig und allein bey Gott stehet / wie dieselben continuiert und vollentz ausgeführt werden möchten. Als bin ich verursacht worden / diese Materi für mich zu nehmen / und gegenwertiges davon zu tractiren / damit man also in etwas / und zwar die rechte Praxin / sehen müge / was beydes in den alten und neuen Zeiten bey den fürnehmsten und meisten Bündnissen / fürgegangen / wie Fürsten und Potentaten vor- in- und nach denselben / sich allenthalben erzeugt und verhalten / wie weit sie solchen getrawet / und was man auch endlichen damit erlangt / erworben und ausgericht. . . Datum am 1. Septembr. anno 1623.

Im ersten berichten / Aus was Ursachen ein Fürst zu Bündnissen bewogen werden kan.

1) Antonio Perez (ca. 1540—1611), Minister Philipps II von Spanien.

Im andern / Aus was Ursachen ein Fürst sich nicht in Bündnissen und Allianz begeben kan.

Im dritten / Was man vor Nutz und Vorthail aus Bündnissen zu gewarten habe.

Im vierdten / Was vor Schad und Ungemach aus Bündnissen entstehen kan.

Im fünfften / Was ein Fürst (beim Eingehen in ein Bündnis) thun und bedencken sol.

Im sechsten / Was ein Fürst in Acht zu nehmen (wenn er gebeten wird in ein Bündnis einzutreten).

Im siebenden / Was einem Fürst zu stehet / wann er sich mit einem in Bündniß eingelassen.

Im achten / Was ein Fürst wider welchen andere sich verbinden wollen / oder . . . verbunden haben / zu bedencken hat.

Im neunden / Ob ein Christlicher Fürst und Potentat sich mit Ungläubigen verbinden könne.

Im zehenden und letzten / Aus was Ursachen ein Fürst von einem Bündniß wiederumb abtreten und dasselbige auffkündigen oder solches sonst zergehen / gebrochen und getrennt werden könne."

Eine Ausgabe von diesem Werk ist zu Jena 1674 in 4^o erschienen. Ich glaube sie im Kataloge der Münchener Bibliothek gesehen zu haben. — Max Jähns in seiner Gesch. d. Kriegswiss. (S. 970—971) erwähnt noch eine frühere Ausgabe dieser Schrift Neumayrs, und bestimmt dieselbe mit „Jena, 1620“. Es ist zweifellos ein Irrtum, der dadurch entstanden sein mag, dass Jähns diese Schrift für die erste Bearbeitung der Abhandlung über die Neutralität hält. Die zwei ersten Ausgaben der letztgenannten Abhandlung kennt er nicht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Schrift „Von Bündnissen“ im Zeitraume zwischen der zweiten und dritten Ausgabe des Werkes über die Neutralität entstanden ist. Darüber spricht sich Neumayr ganz deutlich aus. Siehe die Dedication zur dritten Ausgabe des von der Neutralität handelnden Werkes (Weiter, unter der Jahreszahl 1625 n^o 4 a).

*8. Von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten Sonderbarer Tractat oder Handlung des Edlen und Besten H. Johann Wilhelms Neumayr von Ramsla

Daselbst Erbgeseßen. — Jena / Bey Johann Weidnern 1624.
— (VIII) + 644 Seiten in 4^o.

* Münch. Hof- und Staatsbibl. 4^o Pol. g. 167.

* Bibl. Nationale (Paris) Inv. *E 573.

Das Werk ist „Dem Durchlauchtigen . . . Friederich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Meinem gnedigen Fürsten und Herrn“ gewidmet. Das Datum der Dedication ist von „Ramsla am 6 Aprilis anno 1624“. Dieses Werk ist von Ompteda zweimal angegeben und zwar zuerst als ein anonymes (S. 582, § 269, n^o 3: „Sonderbarer Tractat von Friedenshandlungen und Verträgen“ (Jena 1624, 4), dann mit des Verfassers Namen u. d. T. „Tractat von Friedenshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten“. Jena 1624, 4 (S. 663. § 323 n^o 10).

1625.

*4a. **Von der Neutralitet und Assistentz in Kriegszeiten Sonderbarer Tractat oder Handlung des Edlen und Beßten H. Johann Wilhelms Neumayr Von Ramsla Daselbst Erbgeseßen.** Jena / Bey Joh. Weidner. 1625. — (IV) + 691 S. in 4^o.

* Münch. Hof u. Staatsbibl. Pol. g. 168.

Königl. Bibl. zu Berlin F. M. 5673 (Jähns)¹⁾.

Das Buch ist „Johann Ernsten dem Jüngeren / Herzogen von Sachsen“ gewidmet. — Aus der Dedication erfahren wir ganz genau, dass diese Ausgabe schon die dritte ist und dass die Schrift „Von Bündnissen und Eiden“ ein „anderer Politische Tractat“ ist, nicht aber die erste Bearbeitung von diesem Werke. „Gegenwertigen Tractat von der Neutralitet und Assistentz / oder Unparthenligkeit und Parthenligkeit in Kriegszeiten“ / sagt der Verfasser, hab ich nunmehr fast vor vier Jahren an Tag kommen lassen / und E. F. G. in Unterthänigkeit dediciret und zugeschrieben / doch bey weitem nicht mit einem solchen Zusatz / wie er an jesho vor Augen / Dann mir diese Materi die Zeit hero / und da

1) „Ein Exemplar mit interessanten Nachträgen und Bemerkungen Neumayrs besitzt die grossherzogl. Bibl. zu Weimar“. (Jähns, Geschichte d. Kriegswiss. S. 971 Anm. 1).

ich entzwischen auch noch zwene andere Politische Tractat: Von Bündnissen und Egen: Item / von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten / verfertigt / die auch nunmehr im Druck kommen / weiter so viel Anleitung gegeben / daß solcher Tractat bey nahe auff noch so viel / sonderlich aber mit dem siebenden ganzen Capitel vermehret und verbessert / auch in richtigere Form gebracht werden können / daher ich auch so viel mehr verursacht worden / solchen noch einmal drucken zu lassen / besonders weil ich auch vernommen / daß die Exemplaria beyder vorigen Editionen alle vertrieben und auffgegangen seyn sollten. — Am 1 Junii anno 1625.“

Das neue, siebente Capitel, mit dem diese Edition vermehrt ist, lautet: „Im 7. Was ein Fürst zu bedencken hat / wann er in Kriegszeiten bey andern Fürsten Hülffe und Beystand suchen wil“. Das 7 Capitel der früheren Ausgaben wird in dieser neuen zum achten, das achte zum neunten u. s. w., bis das letzte, 13 Capitel der ersten Ausgabe zum 14 der neuen wird.

1630.

*9. **Erinnerungen und Regeln von Kriegswesen.**
Jena / Bey Johann Reiffenberger 1630. — 4 Blatt u.
277 S. in 12^o.

* Münch. Hof- u. Staatsbibl. 12^o Sc. Mil. 75^m

Königl. Bibl. zu Berlin H. v. 28122 (Jähns).

„Denen Edlen / Besten . . . Job Friedrich / und Max Ludwig Neumairn von Ramsla Gebrüdern / meinen lieben Bettern . . . hab also gegenwertige Erinnerungen und Regeln vom Kriegswesen zusammen gebracht / welche ich aus unterschiedenen ausländischen / meisten Theils aber Italienischen neuen autoribus / genommen / die von Jugend auff bey dem Kriegswesen herkommen . . . und demnach das Kriegswesen sehr herrlich und wol beschrieben . . . 2 Januarii An. 1630.“

Der Inhalt ist rein strategisch. Näheres bei Jähns (II, 952—953).

Eine zweite Auflage von diesem Werke erschien in Jena 1668. „Diese Aufl. trägt nicht Neumairs Namen, sondern als Verfasserbezeichnung die Buchstaben J.W.H.“ Vorhanden in der Kgl. Bibl. zu Berlin (H. v. 19020) und im Besitz von Max Jähns. (Jähns)

1632.

*10. Von Schatzungen und Steuern sonderbarer Tractat /
 Verfertiget durch Johann Wilhelm Neumayr von Ramßla /
 daselbst Erbgeseßen.

Ein guter Hirt die Woll nimbt ab /
 Zeucht aber nicht das Fell gar ab /
 So sol mit Maß die Obrigkeit /
 Auch schätzen ihre arme Leut /
 Auff daß sie können geben mehr /
 Des wird sie haben Nuß und Ehr.“

Schleusingen / In Verlegung Jacob Hoffmann Anno
 MDCXXXII. — 603 + 3 Seiten in 4^o.

* Münch. Hof- u. Staatsbibl. 4^o Cam. 23^m

Das Werk ist „Johann Kasimir und Johann Crusten
 Gebrüdern Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg“
 die ihre Unterthanen schonen und mit Steuern nicht be-
 drücken, gewidmet. „Besonders aber ist denckwürdig, das
 CC. Ff. GG. nur auch die Zeit hero bey den unerhörten,
 grawsamen Kriegscontributionen / durch welche viel tausent
 Menschen des ihren elendiglich beraubt worden / Fürstlich
 und löblich sehen lassen / do CC. Ff. GG. von ihren eigenen
 Fürstlichen intraden vor die armen betregnten Unterthanen
 mildiglich hergeschossen / nur damit sie dieselben vor Mord /
 Brand / Plünderung / Verheer- und Verderbung / auch dem
 grawsamen wüten und toben der Keyser. Kriegsleut salviren /
 retten und erhalten mögen“. In ihnen sollten „Obrigkeiten
 sich bespiegeln“ / „Insonderheit die / welche ihre Unterthanen
 mit immer einer neuen invention und Art Steuern / Anlagen
 und Schatzungen nach der andern ohn auffhören belegen / ja
 solche zu erlangen / jezo ansähen / des Mittels sich auch zu
 gebrauchen / daß sie nemlich eine Anzahl Reuter und Knecht /
 (böse Vorboten) unterhalten / welche wie hoch auch die Unter-
 thanen ihre eufferste Armut und Elend / darinnen sie wegen
 der großen contributionen / täglichen Schatzungen und Steuern /
 wie auch außgestandener Plünderungen und noch jimmerwä-
 renden Durchzügen und Einquartirungen der Soldatesca stecken /
 anziehen / danoch von einem Ort und Hauß zum andern
 wandern / und so lang all do liegen / und die armen Leut

mit freffen / fauffen / fluchen und schlagen dermassen engstigen /
 quelen und martern / biß sie ihnen die begehrte Steuer abge-
 nötigt und herausgepreßet / dahero sie auch preß- und freß
 Reuter genennet werden / anders nicht / als wann eben der
 Regenten Stand auff diesem bestünde / umb die Unterthanen /
 es geschehe auch mit Willen oder Unwillen / recht oder unrecht /
 ihren samren Schweis hergeben / und ehe den bissen Brot
 nicht im Hauß behalten müsten / wie die vermeynten Reich-
 marscher / böse Winckel Rätthe und Fuchsichwenker / als rechte
 Feinde und Verderber Land und Leute machen frommen Christ-
 lichen Regenten solches fürzuschwätzen / und sie damit irr zu
 machen und zu verführen pflegen / haben mich bewogen / ge-
 gegenwertiges von Steuern und Schatzungen zu schreiben. . . .
 Denn es bezeugen die historien / daß die meisten Auffruhr
 und Kriege der Unterthanen wider ihre Regenten umb der
 Steuern und Schatzungen willen entstanden. — 8 Martii
 Anno 1632."

Der Inhalt zerfällt in 9 Capiteln: Im ersten wird
 besprochen, „Aus was Ursachen ein Fürst bewogen werden
 kann / seine Unterthanen sowol Geistliche als Weltliche / mit
 Schatzungen und Steuer zu belegen“, im 2. „Nuß und Vor-
 theil . . . aus contributionen und Schatzungen“ im 3. „Schad
 und Ungemach . . . aus Steuer und Schatzungen“ u. s. w.
 Näheres ist bei W. Roscher, Gesch. d. National-Oeko-
 nomie S. 217—218 zu finden.

Der Ausgabe ist ein Bildniss des Verfassers beigelegt.

1633.

*II. Vom Auffstand der Untern wider ihre Regenten und Obern Sonderbarer Tractat / verfertigt durch Jo- hann Wilhelm Neumair von Ramsla, daselbst Erbgeissen.

Ein frommer Fürst / der so regiert

Sein Land und Leut wie sichs gebürt /

Dem ist gehorsam jederman:

Wird er aber zu ein Tyrann /

Und übt Gewalt / so folgt allzeit

Auffstand und Widersetzlichkeit.

Zehna / In Verlegung Johann Reiffenbergers / Im Jahr :
M.DC.XXXIII. — (XII) + 755 Seiten in 4^o.

* Münch. Hof- und Staatsbibl. 4^o Pol. gen. 164.

* Münch. Universitäts-Bibl. 474. Pol. 4^o.

Gewidmet ist das Werk „Der Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürstin und Frewlein / Frewlein Christina / der Schweden / Gothen und Wenden Königin“ etc. und den schwedischen Reichsräten. „Man schreibet von dem Kraut Basilicon oder Basilien / daß solches die Art und Eigenschafft habe / wann man dasselbe ein wenig berüre / daß es einen sonderbahren lieblichen und anmutigen Geruch von sich gebe / greiff man es aber etwas härter an, so hab es einen ganz wiederwertigen und unlieblichen Geruch. Dieses Krauts Natur accommodirte jener Rahtsherr zu Genua gar artig auff die Regenten und Obern / dann wie Ludovicus Sfortia / Herzog zu Meilan / einen Legaten nach Genua sandte, daß er von derselben Stadt eine gute Summ Geldes fordern solte / ward er von einem fürnehmen Rahtsherrn zu Gast geladen / als sie nun im Garten herum spazierten / brach der Rahtsherr obbemeldt Kraut ab / und sagte zu dem Legaten / er solte solches ein wenig berüren / und daran riechen / der Legat thet es / antwortete hierauff / es hette gar ein herrlichen lieblichen Geruch / der Rahtsherr sagte ferner / er solte es ein wenig härter angreifen / empfand also der Legat einen ganz unlieblichen und unanmutigen Geruch. Der Rahtsherr sprach / Herr / Wann Herzog Ludwig diese Stadt gelinde angreiff / so wird er sie willig und gehorsam haben / wird er sie aber zu hart drücken / so wird er gewiß einen widerwertigen Geruch einer Rebellion und Ungeduld empfinden.

Dieser Rahtsherr hette der Obrigkeit Gebühr und Schuldigkeit gegen Ihre Unterthanen nicht besser abbilden und beschreiben können / als mit diesem Gleichnis des Krauts Basilici. Dann es ist freilich an deme / wo ein Regent seine Unterthanen liebet / für sie forget / dieselben bey ihren Privilegien / Herkommen und Freyheiten erhelte / dem jenigen / was er zusagt und verspricht / steiff und verspricht / steiff und unverbrüchlich nachlebet / ihnen Gericht und Gerechtigkeit ohn Ansehen schleunig mittheilen leset / die Münz zu Schaden nicht verfälschet / ihre Nahrung befördert / sie mit unnötiger Newerung nicht beschweret / mit Schatzung / Stewr und Auflagen

nicht übernimmt und presset / sie nicht verachtet und hintan
setzet / nicht Gewalt und Muhtwill an ihnen verübet / oder
solches die Beampten und Diener thun leßt / wie dann oft zu
geschehen pflegt / etc. so hat er von den Unterthanen hinwie-
der alle Lieb / Gunst / Respect / Trew / Pflicht / Gehorsam /
Hülff und Beystand zu gewarten / nach dem Sprichwort:
Trewer Regent / Trewer Unterthan. Hiergegen aber / wo das
Widerspiel geschieht / so erfolget bey den Untern anders nichts/
als Ungedult / Zorn / Haß / Feindschafft / Ungehorsam / Auf-
stand / Aufruhr / und endlich ein gefährlicher verbitterter bö-
ser Krieg.

Sihet man nun in jzigem Weltwesen sich umb / so
haben wir hiervon in unserm geliebden Vaterland teutscher
Nation ein sonderbar denckwürdig Exempel / welches mir
dann Anleitung geben hat / gegenwertigen Tractat vom Auf-
stand der Untern wider ihre Regenten und Obern zu schreiben /
zu dem End / daß beydes Regenten und Unterthanen sich
darinn umbsehen und bespiegeln sollen. . .

1637.

*12. **Handbüchlein darinn das ganze Kriegswesen
fürklich gewisen wirdt.** 1637. Leipzig / Bey Jo-
hann Leipnigen Buchh. — (VIII) + 36 Seiten in 12^o.

*Münc. Univers.-Bibl. 642^b Mathem. 12^o.

Stadtbibl. zu Frankfurt a. M. Jurid. A—K Reg.
4—51 (Jähns).

Die Dedication lautet: „Meinen lieben Vettern Hansen
Wilhelm dem Jüngern / und Carl Fridrihen Neumairn von
Ramßla Gebrüdern auff Ermsleben. Liebe Vettern / vor wenig
Jahren hat ein Franzoß einer von Praissac des Namens /
gegenwertige Kriegsdiscours in offenen Druck gegeben . . . welches
bey den Franzosen in sonderbarem Lob sind / und hoch ge-
halten werden . . . Wann ich dann unlängst ein Büchlein unter
dem Titel: Erinnerungen und Regeln von Kriegswesen in
Druck kommen lassen / welches ich auß gewissen Ursachen
ewern Vettern . . . zugeschrieben: als hab ich nicht umbgehen
können . . . auß veterlicher guter Zuneigung / unter ewrem
Namen diese meine Version zu publiciren. . . Datum Ramßla
den 1 Aprilis Anno 1631.“

Diese Ausgabe von 1637 ist vermutlich nicht die erste. Dafür spricht das Datum der Dedication (1 aprilis 1631) und die Erwähnung des Büchleins „Erinnerungen und Regeln von Kriegswesen“, als „unlangst“ — es geschah im Jahre 1630 — gedruckten. Von einer früheren Ausgabe wird aber nirgends gesprochen. Es kann auch sein, dass das Manuscript erst nach sechs Jahren in den Druck kam.

Der Inhalt dieser Schrift ist rein strategisch. Sie bietet eine Verdeutschung des Werkes von Sieur du Praissac „Les discours militaires“ (Paris 1614; dritte Aufl. 1618), das schon 1616 von Wallhausen übersetzt und ohne des Verfassers Namen herausgegeben wurde. (Siehe Max Jähns, Gesch. d. Kriegswiss. Bd. II. S. 934—935, wo die Schrift Praissac's besprochen wird).

***13. C. Julii Caesaris Commentaria Vom Französichen und Innerlichen Wie auch A. Hirtii Pausae Vom Alexandrinischen Africanischen und Hispanischen Krieg: In Militarische Erringerungen und Regeln gefasset durch Johann Wilhelm Neumair von und zu Ramßla. Gedruckt zu Jena Durch Ernst Steinmann. In Verlegung Johann Reiffenberger. Anno 1637. — (XVIII) + 465 Seiten in 12^o.**

*Münch. Hof- u. Staatsbibl. 8^o A. lat. b. 196.

Der Verfasser hat das Werk seinem „freundlichen lieben Better“ Hans Chilian Neumair von Ramßla gewidmet. Die Widmung datiert von demselben 2 Febr. 1637, an welchem sein Erbhaus ausgeplündert und alle seine Pferde von schwedischen Reitern fortgenommen wurden. Nach der Dedication kommen Stellen aus den Werken von Franciscus Patricius und Brancaccio, in denen Caesar als der grösste Feldherr aller Zeiten gepriesen wird; ihnen folgt ein Verzeichnis der Kapitel und ein Bildnis von Caesar. Weiter kommt ein zweites Titelblatt: „Militarische Erinnerungen aus C. Julii Caesaris Commentarien vom französichsen und Innerlichen wie auch aus A. Hirtii Pausae Commentarien von Alexandrinischen Africa-

nischen und Hispanischen Krieg“. Neumayr hat den Caesar auch übersetzt und „mit nützlichen notis versehen / auch um mehrer delection und Verständniß willen viel anmutige Abrisse der fürnehmsten Läger / Züg / Schlachtordnungen . . . deren Cäsar sich gebrauchet / mit beigefügt“. Es sollte binnen kurzem in Druck gegeben werden. Ob es geschehen, ist fraglich. Die Schrift ist in 35 Capita eingeteilt, deren Inhalt bei Jähns (Gesch. d. Kriegswiss. S. 953—954) angegeben ist ¹⁾.

*14. **Von Feldschlachten sonderbares Tractatlein durch Johann Wilhelm Neumair von und zue Rampla.** Verfertiget Im Jahr 1637. In Verlegung Johann Bürcners zu Erfurdt. — 11 Blatt + 182 Seiten in 12^o.

*Münc. Hof- u. Staatsbibl. 8^o Mil. g. 166.

*Münc. Universitäts-Bibl. 642^c Mathem. 12^o.

Königl.-Bibl. zu Berlin H. v. 19090 (Jähns).

Frankfurt. Stadtbibl. Theolog. A. 33. Nr. 5 (Jähns).

Dedicirt „Dem Durchl. . . Herrn Bernharden / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve . . . Als hab ich die berühmtesten Feldschlachten / so vom Anfange der Welt her jemal auff dem Erdkreiß zwischen Kriegenden Parthenen gehalten worden / für mich genommen / und davon Gegenwertiges an das Licht kommen lassen wollen / zu dem End / damit tapffere Kriegshaupter und Obristen etlicher massen sehen mügen / was so wol in alten als neuen / und zwar bis auff jekige unsere elende betrübte Zeiten . . . sich begeben . . . 1 Juli / anno 1637.“

Dem Werke ist ein alphabetisches Verzeichnis der Schlachten, der Völker und der Kriegsherrn in alten und neuen Zeiten beigefügt. Der Inhalt ist bei Jähns (Gesch. d. Kriegsw. S. 955—956) verzeichnet.

1) Von Max Jähns (Gesch. d. Kriegsw. S. 953) wird dieses Werk als 1637 zu Erfurt u. d. T. „Militärische Erinnerungen und Regeln aus Cäsars Commentar vom französischen und vom innerlichen Kriege“ erschienen notiert. Ein solches Exemplar soll in der Königl. Bibl. zu Berlin sich finden. Jähns gibt aber das Katalogzeichen in diesem Falle nicht an, obwol er es gewöhnlich thut.

1641.

*15. Vom Krieg Sonderbarer Tractat oder Handlung Des Edlen und Behften S. Johann Wilhelms Neumayr von Ramßla Dasselbst Erbgeseffen. — 1641. — Jena. Bey Johann Reiffenbergn. — Vorwort + 992 Seiten in 4^o.

*Münc. Hof- u. Staatsbibl. 4^o Mil. G. 121.

Königl. Bibl. zu Berlin T. m. 3520 (Jähns).

Der Ausgabe ist des Verfassers Bildnis beigefügt, und zwar dasselbe, welches bereits 1632 in seinem Werke „Von Schatzungen“ sich findet ¹⁾).

Die Vorrede ist „Ramßla am 17 Decemb. Anno 1640“ datirt, von demselben Tage, an welchem der Verfasser zum zehntenmal ausgeplündert worden ist. (Siehe im Text S. 5). Das Buch zerfällt in 7 Kapitel; es soll

„Im Ersten angezeigt werden / auß was Ursachen ein Fürst bewogen werden kan / wider einen zu den Waffen zu greiffen.

Im II. Was für Nuß / Borthail und Gewin einem Fürsten / wie auch einem jeden insonderheit / und in gemein / auß Krieg und Unfried entstehen kan.

Im III. Was für Schad / Unheil und Verderben ein Fürst / wie auch ein jeder insonderheit / und in gemein / auß Krieg und Unfried zu gewarten hat.

Im IV. Was ein Fürst zu bedencken hat / auch thun sol / welcher einen mit Krieg angeiffen wil / bellum offensivum genannt. Da dann unter andern fürnemlich von nachfolgenden Punkten gehandelt wird: 1. Welcher Krieg rechtmässig / oder nicht rechtmässig sey? 2 . . . (in 20 §§).

Im V. Was ein Fürst zu erwegen hat / auch fürnemen sol / der von einem andern mit Krieg angefallen wird / oder doch dessen sich befürchten hat / bellum defensivum genannt (in 18 §§).

Im VI. was ein Fürst thun kan / wann in der Nothbar schafft sich ein Krieg erhebt / oder allbereit allda geführt wird.

1) Jähns sagt, Neumayr schaue auf dem Bildnis „soldatisch, doch dabei sanft und traurig“ aus (Gesch. d. Kriegsw. S. 969).

Im VII. Wodurch ein Fürst bewogen werden kan / vom Krieg wiederumb abzustehen: oder derselb sonst zergehen und auffhören kann.“

(Siehe auch J ä h n s , Gesch. d. Kriegswiss. S. 969).

1644.

*15 a. **Vom Krieg Sonderbarer Tractat oder Handlung Des Edlen und Besten H. Johann Wilhelms Newmahr von Rampla dasselbst Erbgessen.** — 1644. — Jena / Bey Johann Bingsbachen Buchführern. — Vorwort + 992 Seiten in 4^o.

*Münch. Hof- u. Staatsbibl. 4^o Mil. g. 121^d.

Diese Ausgabe ist ein Stereotyp; nur auf dem Titelblatt ist die Jahreszahl eine neue und auch der Verlärer nicht der frühere. Das Exemplar der Münch. Hof- und Staatsbibl. ist ohne des Verfassers Bildnis.

